

SATZUNG

des Special Olympics Deutschland in Bremen e.V.

in Kraft getreten am 13.02.2008

geändert durch Mitgliederversammlung am

13.11.2012, 04.03.2019 und am 09.10.2023

Präambel

Special Olympics Deutschland in Bremen e.V. vollzieht mit diesen Änderungen – auch im Hinblick auf eine Umsetzung der UN - Behindertenrechtskonvention – an uns gestellte und von uns gewollte gesellschaftliche Aufgaben. Die Athletensprecherin und der Athletensprecher werden als stimmberechtigte Mitglieder in das Präsidium von Special Olympics Deutschland in Bremen e.V. aufgenommen. Dies ist für uns ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einer gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderung. Darüber hinaus wollen wir diese Satzung auch in Leichte Sprache übersetzen, um sie allen Athletinnen und Athleten besser verständlich zur Verfügung stellen zu können.

Für den Text unserer Satzung haben wir durchgehend die männliche Sprachform gewählt. Wir wollen uns gemeinsam nachdrücklich dafür einsetzen, dass Ämter, Funktionen und Aufgaben bei Special Olympics Deutschland in Bremen e.V. zu gleichen Teilen von Frauen und Männern wahrgenommen werden.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Special Olympics Deutschland in Bremen e.V., nachfolgend auch SOHB genannt.

Der Verein hat seinen Sitz in Bremen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen eingetragen.

Der Verein ist der Landesverband von Special Olympics Deutschland in Bremen e.V. und Mitglied bei Special Olympics Deutschland e.V., nachfolgend SOD genannt.

§ 2

Anbindung an SOD

1. SOHB ist durch Namen und Satzung an SOD gebunden und handelt im Rahmen einer Akkreditierungsvereinbarung und Beitragsordnung, welche von SOD beschlossen worden sind.
2. Die Akkreditierung der Teilnehmer für internationale und nationale Special Olympics-Veranstaltungen erfolgt durch SOD.

§ 3 **Zweck**

Zweck von SOHB ist es, im Land Bremen Möglichkeiten sportlicher Betätigung für Menschen mit geistiger Behinderung zu schaffen, basierend auf der Idee und Philosophie der Special Olympics Bewegung. Bewegung, Spiel und Sport sollen die Persönlichkeitsentwicklung von Menschen mit geistiger Behinderung unterstützen und zu ihrer Integration in die Gesellschaft beitragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Zur Verwirklichung des Vereinszweckes gehört insbesondere:

1. Möglichkeiten für Menschen mit geistiger Behinderung zu schaffen, den Bereich Bewegung, Spiel und Sport positiv zu erleben; Bewegung, Spiel und Sport als Möglichkeit für mehr Gemeinsamkeit zwischen Menschen mit und ohne geistige Behinderung zu entwickeln, zum Beispiel durch Übungsprogramme und Wettbewerbe, durch gemeinsamen Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Familiensport.
2. Ein auf Landesebene systematisches, flächendeckendes Angebot in Bewegung, Spiel und Sport für und mit Menschen mit geistiger Behinderung anzubieten und zu fördern: (sportliche Angebote), Bewegungsangebote im alltäglichen Lebensumfeld der Menschen mit geistiger Behinderung vor Ort, in Vereinen, Organisationen sowie im Rahmen von Sportveranstaltungen auf lokaler, regionaler und landesweiter Ebene anzubieten, zu entwickeln und zu fördern. Ganzjährige Trainingsprogramme anzubieten und zu unterstützen sowie lokale, regionale und landesweite Wettbewerbe in einer Vielzahl von Sportarten im Sinne von Special Olympics zu fördern und bei der Vorbereitung und Durchführung nationaler bzw. Vorbereitung internationaler Wettbewerbe mitzuwirken.
3. SOHB strebt eine Kooperation mit den Organisationen und Verbänden an, die unter vergleichbarer Zielsetzung arbeiten und insbesondere auf Landesebene eingebunden sind.
4. SOHB bietet Menschen mit geistiger Behinderung im Rahmen von sportlichen Aktivitäten bzw. Veranstaltungen in angemessener Form Aufklärung, Untersuchungen sowie Beratung zur gesundheitlichen Vorsorge an.
5. Im Rahmen der Zweckerfüllung ist SOHB bestrebt, durch Bereitstellung von ideellen, personellen und materiellen Hilfen zur Verwirklichung und zur Förderung von Sportprojekten, Veranstaltungen und ähnlichem beizutragen.
6. Zu den Aufgaben des Vereins gehört die Förderung und Durchführung von Bildungsmaßnahmen, die der Verwirklichung des Vereinszwecks dienen. Dazu gehört insbesondere die Qualifizierung von Menschen mit geistiger Behinderung sowie Maßnahmen der Aufklärung und Qualifizierung von Familienmitgliedern sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden im Themenfeld Bewegung, Sport und Spiel. Der Verein initiiert und fördert dem Vereinszweck entsprechende wissenschaftliche Untersuchungen und Projekte.
7. SOHB will durch eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit die Akzeptanz und den Stellenwert der Menschen mit geistiger Behinderung und deren sportliche Betätigungen nachhaltig erhöhen.
8. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

9. SOHB kann sich eine eigene Jugendordnung geben.

§ 4

Präventionsarbeit

1. Wer in Ausübung seiner Funktion mit Bezug zum Verein regelmäßig in Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit und ohne Behinderung stehen kann, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er eine in §72a Abs. 1 SGB VIII genannte Straftaten begeht. Eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung ersetzt im Ausschlussverfahren die Feststellung der Tatbegehung.
2. Wer in Zusammenhang mit dem Vereinsleben eine in Abs. 1 genannte Straftat begeht, kann mit Ausschluss aus dem Verein belegt werden.
3. Mit einer Verwarnung, einer Sperre von bis zu drei Jahren oder einem lebenslangen Ausschluss aus dem Verein kann bestraft werden, wer sich dem im Verein geltenden Ehrenkodex im Hinblick auf die Vermeidung sexualisierter Gewalt im Vereinsleben, also namentlich notwendige Distanz, die Intimsphäre und die persönliche Schamgrenze der anvertrauten Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und weiteren Vereinsangehörigen mit und ohne Behinderung missachtet, die geeignet ist, die betroffene Person bzw. die betroffenen Personen in seiner bzw. ihrer Selbstbestimmung spürbar zu beeinträchtigen. Im Wiederholungsfall oder in schwerwiegenden Fällen ist der Ausschluss aus dem Verein möglich.
4. Begründen Tatsachen den Verdacht, dass jemand eine Tat nach Abs. 1-3 begangen hat, kann das Gesamtpräsidium vorläufige Maßnahmen zum Schutz anderer Vereinsmitglieder bis zur Dauer von sechs Monaten treffen, es kann insbesondere alle zustehenden Rechte und Berechtigungen suspendieren oder beschränken. Besteht der Verdacht fort, kann die einstweilige Verfügung durch Beschluss des Gesamtvorstands verlängert werden.
5. Weitere Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt sowie ein Interventions- und Handlungsleitfaden sind im Präventionskonzept festgelegt.

§ 5

SOHB Untergliederungen

1. Zur Erreichung der Ziele kann SOHB Untergliederungen akkreditieren bzw. gründen, welche im Sinne der Idee und Philosophie der internationalen Special Olympics Bewegung tätig sind (siehe auch §3 Abs. 1). Sie unterliegen den von SOD an SOHB vorgegebenen Vereinbarungen und Regelungen.
2. SOHB Untergliederungen werden mit ihrer Akkreditierung Mitglied von SOHB.
3. Die Gründung der SOHB Untergliederung kann nur auf der Basis einer von SOD vorgegebenen Satzung und Akkreditierungsvereinbarung erfolgen.

§ 6

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind:
 - a. Akkreditierte SO Untergliederungen;
 - b. juristische Personen, die auf Antrag Mitglied wurden und die die Förderung von Menschen mit geistiger Behinderung zum Ziel haben und bereit sind, die Aktivitäten von SO HB und SOD mitzutragen und zu unterstützen. Hierzu zählen insbesondere Landesorganisationen, Landesverbände, Träger von Einrichtungen und Diensten, Werkstätten, Schulen, Vereine sowie Unternehmen;
 - c. persönliche Mitglieder, darunter Fördermitglieder sowie Einzelpersonen;
 - d. der Athletensprecher und die Athletensprecherin für die Dauer seiner/ihrer Amtszeit.
2. Bundesverbände und Bundesorganisationen können nur Mitglied bei SOD sein;
3. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein gem. 1a bis 1d ist schriftlich an das Präsidium von SOHB zu richten. Das Präsidium entscheidet über den Antrag. Sowohl Zustimmung als auch Ablehnung müssen dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.
4. Mitgliedsbeiträge werden nach einer von der Mitgliederversammlung von SOD beschlossenen Beitragsordnung erhoben, welche auch regelt, welcher Anteil der Mitgliedsbeiträge von SOHB an SOD abzuführen ist. Der Mitgliedsbeitrag ist einmal jährlich fällig und zahlbar zu Beginn des Jahres, spätestens jedoch bis zum 30.04. des laufenden Jahres.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Tod des Mitglieds oder durch Auflösung, Insolvenzantrag oder Liquidation der juristischen Person;
 - b. durch freiwilligen Austritt: Der Austritt kann nur bis zum 30.09. eines Kalenderjahres zum Ende desselben Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung ist an das Präsidium zu richten und erfolgt nur dann rechtzeitig, wenn sie spätestens zum 30.09. dort eingegangen ist.
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein:
 - (aa) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.
 - (bb) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden, vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen und verwirken jedes Recht, Name oder Logo von Special Olympics zu verwenden.

§ 7

Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind:
- a. die Mitgliederversammlung;
 - b. das Präsidium;
 - c. Persönliche Mitglieder.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durchzuführen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Präsidium oder mehr als ein Drittel der Mitglieder dieses unter Angabe von Gründen verlangen.

Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch das Präsidium unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen textlich unter Angabe der Tagesordnung. Zuständig für die Festsetzung der Tagesordnung ist das Präsidium.

Die Frist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann bis auf zwei Wochen verkürzt werden.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Anschrift bzw. Email-Adresse gerichtet ist.

Grundsätzlich erfolgen Einladungen zu Mitgliederversammlungen und/oder anderen Gremiensitzungen per Email.

In der Mitgliederversammlung hat jede juristische und jede natürliche Person – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums;
- b. Genehmigung des vom Präsidium aufgestellten Haushalts für das nächste Geschäftsjahr sowie Genehmigung von Nachtragshaushalten;
- c. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- d. Wahl von zwei Rechnungsprüfern / oder auf Empfehlung des Präsidiums Beauftragung eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens;
- e. Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums;
- f. Bericht des Schatzmeisters und Vorstellung des Jahresabschlusses;
- g. Bericht der Rechnungsprüfer;
- h. Entlastung des Präsidiums;
- i. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- j. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten auf Vorschlag des Präsidiums;
- k. Wahl der Delegierten für die SOD Mitgliederversammlung, wobei zwingend der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender sowie ein weiteres Präsidiumsmitglied als Delegierte zu bestimmen sind.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Präsidiums fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an das Präsidium aussprechen. Das Präsidium kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter geleitet. Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer unterschrieben.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen aufgrund gerichtlicher Maßgaben oder um die SOD Akkreditierung nicht zu verlieren, können vom Präsidium beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

Jedes Mitglied sowie auch SOD kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Präsidenten des Vereins schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung – ausgeschlossen sind die Tagesordnungspunkte Wahlen, Satzungsänderung, Auflösung des Vereins – die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 9 Präsidium

Das Präsidium des Vereins bestimmt die Vereinspolitik im Sinne von SOD unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und schafft die Rahmenbedingungen für die Arbeit im Verein und ist insbesondere für die Umsetzung der Special Olympics-Idee im Land Bremen zuständig.

1. Das Präsidium gliedert sich gemäß § 10 und § 11 dieser Satzung
2. Die Vereinigung mehrerer Präsidiumsämter in einer Person ist nicht zulässig.
Hinweis auf § 10 a bis f
3. Der Präsident vertritt gemeinsam mit einem Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums den Verein im Sinne § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.
4. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenbereiche des Präsidiums geregelt sind.
5. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zweimal möglich. Das Präsidiumsmitglied bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines neuen Präsidiumsmitglieds im Amt, sofern dies seitens des Präsidiums und des ausscheidenden Präsidiumsmitglieds abgestimmt ist.
6. Wählbar sind nur Mitglieder von SOHB. Auf Antrag wird schriftlich und geheim gewählt. Dasselbe gilt für die Abberufung von Präsidiumsmitgliedern.
7. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann das Präsidium für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Person kommissarisch für dieses Präsidiumsamt berufen.
8. Ehrenpräsidenten werden auf Lebenszeit ernannt.
9. Die Mitglieder des Präsidiums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung der Auslagen und angefallenen Kosten gemäß den gültigen Reisekostenbestimmungen von SOD – soweit keine eigenen Regelungen bei SOHB bestehen.
10. Beschlüsse des Präsidiums werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

§ 10 Gesamtpräsidium

Das Gesamtpräsidium besteht aus folgenden stimmberechtigten volljährigen Personen:

- a. dem Präsidenten;
- b. zwei Vizepräsidenten;
- c. dem Schatzmeister;
- d. dem Athletensprecher und der Athletensprecherin;
- e. dem Familienbeauftragten;
- f. bis zu 4 Beisitzern. Innerhalb des Präsidiums sollen folgende Bereiche durch Präsidiumsmitglieder abgedeckt sein: Öffentlichkeitsarbeit und Marketing, Medizin, Sport, Bildung.

Mit beratender Stimme können an den Sitzungen des Präsidiums teilnehmen:

- a. die kooptierten Mitglieder;
- b. der Ehrenvorsitzende;
- c. die Mitarbeiter der Geschäftsstelle;
- d. SOD Präsidiumsmitglieder

Das Gesamtpräsidium ist für alle Angelegenheiten von strategischer, struktureller und verbandspolitischer Bedeutung zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- b. Einberufung der Mitgliederversammlung;
- c. Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d. Einberufung der Mitgliederversammlung der persönlichen Mitglieder nach Maßgabe des §13;
- e. Aufstellung eines Haushaltsplans und evtl. Nachtragshaushalte;
- f. Erstellung des Jahresberichts;
- g. Bestellung von Beiratsmitgliedern;
- h. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- i. Kooptierung von weiteren Mitgliedern (ohne Stimmrecht) in das Präsidium;
- j. Festlegung und Durchführung von landesweiten, regionalen Spielen;
- k. Entwicklung von sport- und verbandspolitischen Leitlinien.
- l. Stellung des Schiedsgerichts im Rahmen des Präventionskonzepts Sexualisierte Gewalt

Das Gesamtpräsidium tritt in der Regel mindestens einmal im Quartal zusammen.

§ 11 Geschäftsführendes Präsidium

Das geschäftsführende Präsidium besteht aus folgenden stimmberechtigten Personen:

- a. dem Präsidenten;
- b. zwei Vizepräsidenten;
- c. dem Schatzmeister.

Das geschäftsführende Präsidium ist für alle Angelegenheiten, die das laufende Geschäft betreffen zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er kann dabei Beschlüsse auch von grundsätzlicher Bedeutung fassen, soweit Eilbedürftigkeit gegeben ist. Diese Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch das Gesamtpräsidium und können durch diesen auch revidiert werden.

Soweit Präsidiumsbereiche von einzelnen Präsidiumsmitgliedern direkt betroffen sind, sind diese zu den Sitzungen des geschäftsführenden Präsidiums mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

Bei Stimmgleichheit von Beschlüssen ist die Angelegenheit im Gesamtpräsidium abzustimmen.

Das geschäftsführende Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Einberufung von Präsidiumssitzungen;
- b. Initiierung und Begleitung von Projekten;
- c. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
- d. Abschluss und Kündigung von Vereinbarungen mit Kooperationspartnern.

Das geschäftsführende Präsidium tritt in der Regel mindestens einmal im Quartal zusammen.

§ 12

Athletensprecher/Athletensprecherin

Jeweils mindestens 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung, in der ein neuer/eine neue Athletensprecher/in gewählt wird, ist eine Athletenversammlung mit einer Frist von 4 Wochen einzuberufen.

Die Athletenversammlung besteht aus den von den Mitgliedern genannten volljährigen Sportlern sowie aus volljährigen behinderten Einzel- und Fördermitgliedern von SOHB. Jeder Anwesende hat eine Stimme.

Die Athletenversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Athletensprecher und eine Athletensprecherin und empfiehlt diese zur Wahl in das Präsidium auf der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Der Athletensprecher und die Athletensprecherin werden für die Dauer seiner/ ihrer Amtszeit beitragsfrei gestellte Mitglieder von SOHB.

§ 13

Beiräte

1. Das Präsidium kann je nach Erfordernis Fachbeiräte berufen. Präsidiumsmitglieder können nicht gleichzeitig Beiratsmitglieder sein. Präsidiumsmitglieder können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Beiräte teilnehmen.
2. Die Beiräte können dem Präsidium in wichtigen Angelegenheiten des Vereins beraten. Die Mitglieder der Beiräte sind ehrenamtlich tätig. Sie haben im Einzelfall Anspruch auf Erstattung ihrer Kosten gemäß den gültigen Reisekostenbestimmungen von SOHB.

§ 14

Persönliche Mitglieder

1. Die Persönlichen Mitglieder setzen sich aus Fördermitgliedern des Landesverbandes und aus Einzelmitgliedern zusammen. Zweck der Persönlichen Mitglieder ist es, deren Interessen zu wahren und auf anderen Ebenen zu vertreten.
2. Für die Organisation der Persönlichen Mitglieder ist das Präsidium des Landesverbandes zuständig.
3. Das Präsidium beruft einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung ein. Auf dieser wählen die Persönlichen Mitglieder aus ihrer Mitte Delegierte.
4. Die Zahl der Delegierten ist auf maximal 25% der Gesamtzahl der Persönlichen Mitglieder beschränkt. Stichtag zur Berechnung ist der Tag der Einladungsfrist.
5. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 15

Geschäftsstelle

Der Verein kann eine hauptamtlich geführte Geschäftsstelle des Vereins einrichten und hauptamtlich beschäftigte Mitglieder anstellen.

§ 16

Wirtschaftsführung

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
 - a. Anteil der Mitgliedsbeiträge;
 - b. Geld-und Sachspenden;
 - c. Zuschüsse;
 - d. sonstige Zuwendungen.
3. Das Rechnungswesen ist jeweils von den Rechnungsprüfern oder Wirtschaftsprüfern zu prüfen. Der Jahresabschluss ist der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Prüfbericht liegt zur Einsicht in der Geschäftsstelle aus.

§ 17

Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Für die Vereinsmitgliedschaft erheben wir folgende Informationen:

- Anrede, Vorname, Nachname;
- eine gültige E-Mail-Adresse;
- Anschrift;
- Telefonnummer (Festnetz und/oder Mobilfunk);
- Bankverbindung.

Die Erhebung dieser Daten erfolgt,

- um Sie als Mitglied identifizieren und in der Mitgliederliste führen zu können;
- zur Durchführung der Mitgliedschaft;
- zur Korrespondenz mit und unter Mitgliedern;
- zur Koordinierung der Ehrenamtsarbeit;
- zur Geltendmachung des Mitgliedsbeitrags;
- zu Informationszwecken zu der Vereinsarbeit;
- zu Spendenaufrufen für Spenden an den Verein.

Die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates ist freiwillig. Hierfür werden Mitglieder gesondert um ihre Einwilligung gebeten.

Die Datenverarbeitung ist nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO zu den genannten Zwecken für die Durchführung der Mitgliedschaft, für die Erfüllung von Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft im Verein und zur Erreichung der Vereinszwecke erforderlich.

Die im Rahmen des Mitgliedsantrags und der Mitgliedschaft vom Verein erhobenen personenbezogenen Daten werden nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie nicht bis zum Ablauf einer gesetzlichen Aufbewahrungspflicht gespeichert und danach gelöscht werden bzw. der Verein nach Artikel 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO aufgrund von steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (aus HGB, oder AO) zu einer längeren Speicherung verpflichtet ist oder ein Mitglied in eine darüberhinausgehende Speicherung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO eingewilligt hat.

Eine Übermittlung Ihrer persönlichen Daten an Dritte zu anderen als den im Folgenden aufgeführten Zwecken findet nicht statt:

Soweit dies nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b und c DSGVO für die Durchführung der Mitgliedschaft im Verein einschließlich des Ein- und Austritts erforderlich ist, werden personenbezogene Daten von Mitgliedern an Dritte weitergegeben. Hierzu gehört insbesondere die Weitergabe an das Vereinsregister, an die Bank des Vereins zum Zwecke des Einzugs von Mitgliedsbeiträgen (bei Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates) und an andere Mitglieder im Rahmen des Vereinslebens.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO;
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO;
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO;
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO;
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz ist das jeweilig amtierende Präsidium verpflichtet.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit vier Fünftel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung zugehen und eine schriftliche Begründung der Auflösung enthalten. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt – nach Vorliegen der Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes – das Vermögen des Vereins an Special Olympics Deutschland e.V., das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 seiner Satzung zu verwenden hat.

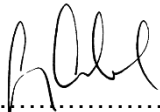
§ 19 Übergangsregelung

Änderungen der Satzung treten jeweils mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Durch solche Änderungen betroffene Fristen beginnen mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung zu laufen.

Diese Satzung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.10.2023 mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bremen, 09.10.2023



.....
Jörg Twiefel



.....
Robert Bau